

## BESCHLUSSVORLAGE

### für die Sitzung des Gemeinderates vom 24.05.2023

Amt/Sachbearbeiter: Bauamt, Liegenschaften / Frau Schädlich

Datum: 16.05.2023

öffentlich

nichtöffentlich

**Tagesordnungspunkt: TOP\_14\_Beschlussvorlage zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf den Flurstücken 1093-8 und 1095-17, Gemarkung Ellefeld**

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld beschließt folgende Urkunde zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit:

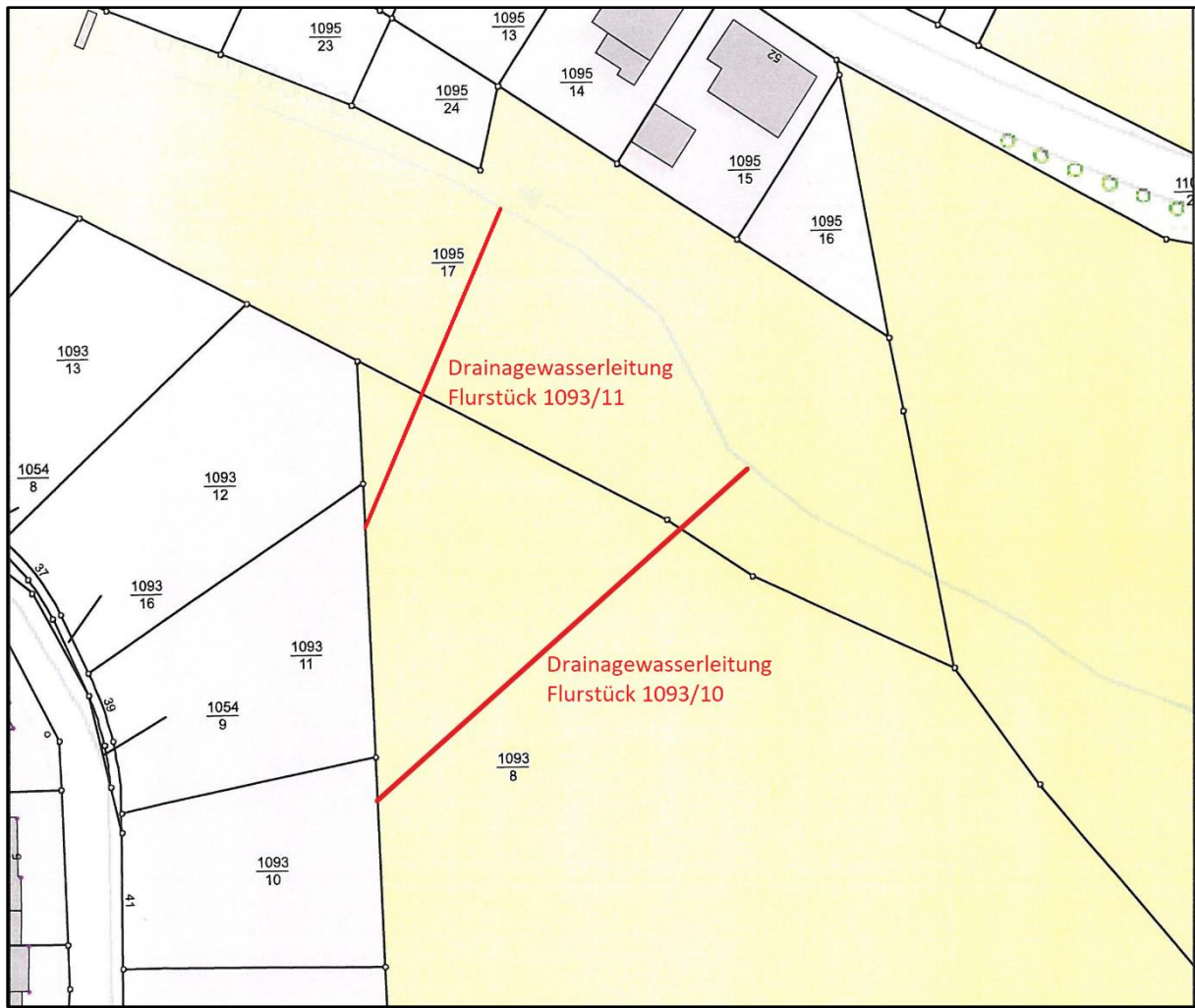
Die Unterzeichneten als jeweilige Eigentümer der Flurstücke 1093/8, Gemarkung Ellefeld (Grundbuchblatt 712 von Ellefeld) und 1095/17, Gemarkung Ellefeld (Grundbuchblatt 1089 von Ellefeld) gewähren hiermit den jeweiligen Eigentümern des Flurstückes 1093/9, Gemarkung Ellefeld das Recht, durch die Flurstücke 1093/8 und 1095/17 eine Drainagewasserleitung zu führen, die durch die Flurstücke 1093/8 und 1095/17 führende Leitung, dauerhaft zu haben, zu nutzen und zu unterhalten.

Der Verlauf ist auf dieser Urkunde als Anlage beigehefteten und Bestandteil dieser Urkunde bildenden Flurkarte mit „rot“ eingezeichnet.

Die Unterzeichneten bewilligen und beantragen die Eintragung des vorgenannten Drainagewasserleitungsrechts als Grunddienstbarkeit in das Grundbuch an nächstbereiter Rangstelle, wobei sich die Ausübungsstelle des Rechts nur auf die Flurstücke Nr. 1093/8 auf Grundbuchblatt 712 von Ellefeld und 1095/17 auf Grundbuchblatt 1089 von Ellefeld bezieht.

Der Wert des Rechts beträgt ca. 300 €.

Auszug Flurkarte – Bestandteil der Urkunde:



Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte: 15 + 1      Anzahl der anwesenden Gemeinderäte:  
(16 Sitze, 1 Sitz ist unbesetzt)

**Abstimmungsergebnis:**

Ja – Stimmen:

Nein – Stimmen:

Enthaltungen:

Aufgrund § 20 SächsGemO befangen:

lt. Beschlussvorschlag

abweichender Beschluss

Bei der Behandlung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, für die nach § 20 SächsGemO ein Mitwirkungsverbot besteht.

J. Kerber  
Bürgermeister

**Sachbericht:**

Nach dem Hausbau der Fam. Gebert wurde ein Antrag gestellt, das Drainagewasser dem Egerbach zuzuführen. Um den Bauherren, bzw. den Grundstückseigentümern vom Flurstück 1093/11 Rechtssicherheit zu geben, würde die Gemeinde hierzu auf den von der Leitung betroffenen Flurstücken 1093/8 und 1095/17 für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 1093/11 eine Grunddienstbarkeit beantragen.